

# Anlage Nr. 1 zur Sondernutzungsgebührender Stadt Werneuchen

## Gebührentarif für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren gemäß § 8 der Stadt Werneuchen

Gebührenstelle	Art der Sondernutzung	Gebühr			
		Maßstab			Gebühr in Euro
<b>A</b>	<b>Sondernutzung ohne überwiegendes wirtschaftliches Interesse</b>				
A1	Baustelleneinrichtung: Gerüst, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte u.ä.	qm / Woche	0,50 €		
A2	Lagerung von Baumaterial	qm / Woche	0,50 €		
A3	Aufstellen von Containern (z.B. für Bauschutt oder Entrümpelung)	Behälter / Tag	1,50 €		
A4	sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 48 Stunden lagern und nicht unter Tarifstelle A1 Fallen	qm / Woche	0,50 €		
A5	Aufstellen von Masten	Mast / Monat	1,00 €		
A6	Zeitweise Bebauungen oder Überbauungen z.Bsp.: Vordächer, Stufen, Sockel u.ä.	qm / Woche	1,00 €		
A7	Markisen von zu einer Höhe von 4,5 m	qm / Jahr	5,00 €		
A8	sonstige Sondernutzungen, die in keinem überwiegendem wirtschaftlichen Interesse stehen	qm / Jahr	15,00 €		
<b>B</b>	<b>Sondernutzung aus überwiegendem wirtschaftlichen Interesse</b>				
B1	Aufstellung von Waren vor dem Laden	qm / Jahr	15,00 €		
B2	Automaten freistehend und an Häuserwänden	Gerät / Jahr	15,00 €		
B3	Schaukästen, Vitrinen	Anlage / Jahr	15,00 €		
B4	Werbe- und Hinweisschilder (ausgenommen Eigenwerbung am Ort der Leistung, die nicht mehr als 20 cm in den Straßenraum hineinragt)	bis 1qm / Monat	5,00 €		
		bis 2 qm / Monat	8,00 €		
		bis 3 qm / Monat	10,00 €		
		jeder weitere qm / Monat	15,00 €		
B5	Tannenbaumverkauf	qm / Woche	3,00 €		
B6	Tische und Stühle	qm / Woche	2,50 €		
<b>B7</b>	<b>Marktstand</b>	<b>Tag</b>	<b>10,00 €</b>		
B8	kommerzielle Werbung durch Werbeunternehmen (z.B. an Straßengeländern)	Es ist ein gesonderter Vertrag über die Nutzung städtischer Flächen zu Werbezwecken abzuschließen.			
C	Grundgebühr / Mindestgebühr	Liegt die errechnete Sondernutzungsgebühr unter 10,00 € oder unter der bereits angegebenen Mindestgebühr, ist die			